

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Januar 2018	Nr. 8
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes
Vom 17. Januar 2018.....

50

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren
einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes**

Vom 17. Januar 2018

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 4 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 9. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009, S. 331) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. S. 428) i.V.m. § 24 Absatz 1 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung, der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

(1) Anlage 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. „1. Für den Studiengang Zahnmedizin wird eine Auswahl gemäß den nachfolgenden Kriterien vorgenommen:

Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote). Der Nachweis einer fachlich einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung führt zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,2. Als einschlägige Berufsausbildung im Sinne dieser Ordnung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland als:

Zahntechnikerin/Zahntechniker.

Für die Anerkennung von Ausbildungen in einem Gesundheitsfachberuf, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, ist die Zentralstelle für Gesundheitsberufe und das Landesprüfungsamt im Landesamt für Soziales zuständig.

Es können Berufsausbildungen nur berücksichtigt werden, die bei Bewerbungen zum Sommersemester bis 31.1. bzw. bei Bewerbungen zum Wintersemester bis 31.07. eingereicht wurden.“

(2) Anlage 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. „1. Für den Studiengang Zahnmedizin wird eine Auswahl nach den Kriterien der Anlage 1 Ziffer 1 vorgenommen.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Der Universitätspräsident wird ermächtigt, die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes neu bekannt zu machen.

Saarbrücken, 29. Januar 2018



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)